

08.04.88

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
für Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 69. Sitzung am
11. März 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Druck-
sache 11/1892 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- Drucksache 11/281 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.04.88

Erster Durchgang: Drs. 457/86

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. März 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.